Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Unbenutzte Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 68.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Insertionspreis Pfg. für die 5-gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis Pfg., Reklamen Pfg., alles mit 8% Teuerungszuschlag. Zeilenumbruch und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil nur von Behörden die Spaltzeile 60 Pfg. bez. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. 30 Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend 6 Mk. lt die Postanlage Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmter Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gültige Platzvorschrift. 25% Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Netzpreise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen verlch. Inseraten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Nr. 236. | Mittwoch den 9. Oktober 1918. | 77. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über Fleischselbstversorgung und Hausschlachtungen.

Unter Aufhebung des bisherigen Hausschlachtungsverbotes wird auf Grund von §§ 9 ff. der Reichsfleischordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 — R.-G.-Bl. S. 949 — und der Abänderungsverordnung vom 20. September 1918 — R.-G.-Bl. S. 1117 — folgendes bestimmt:

§ 1.

Als **Selbstversorger** gilt, wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch **gemeinsam** Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen; als gemeinsam gemästet gilt jedoch ein Schwein nur dann, wenn es aus den erzeugten oder zugekauften Futtermitteln oder den Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten unter ihrer oder ihrer Wirtschaftsangehörigen persönlichen Betätigung ernährt worden ist. Lediglich die Zahlung eines Mastlohnes oder die Hergabe oder Bezahlung der Futtermittel gilt nicht als gemeinsame Mästung.

Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande auch anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter; für die Selbstversorgung durch Schlachtung von **Rindvieh** mit Ausnahme von Kälbern bis zu 6 Wochen ist die Anerkennung von der Genehmigung des Ministeriums des Innern — Landesfleischstelle — abhängig.

§ 2.

Hausschlachtungen von **Rindern, Kälbern, Schweinen** und **Schafen** jeder Art und jeden Alters zum Zwecke der Selbstversorgung bedürfen der **Genehmigung** des Kommunalverbandes.

Hausschlachtungen von **Hühnern** sind dem Kommunalverband **anzuzeigen.** Das Gleiche gilt von der Selbstversorgung mit Wildbret, das dem Fleischmarkenzwang unterliegt (vergl. § 15 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Wild vom 9. September 1918, Sächs. Staatszeitung Nr. 211).

§ 3.

Die **Genehmigung** zur Hausschlachtung hat zur **Vorbedingung,** daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 3 Monate, jüngere Kälber und Lämmer von ihrer Geburt an, gehalten hat. Haltung in eigener Wirtschaft liegt nur vor, wenn der wirtschaftliche Erfolg des Betriebes unmittelbar zu Gunsten oder Lasten des Selbstversorgers geht und der Selbstversorger oder seine Wirtschaftsangehörigen sich selbst bei der Fütterung und Pflege des Tieres betätigen.

Die Genehmigung zur Hausschlachtung von Schweinen und Schafen hat weiter zur Voraussetzung, daß

1. das Tier zur Hausschlachtung rechtzeitig und vorschriftsgemäß vorangemeldet worden ist (vergl. Bekanntmachung vom 5. September 1918, Sächs. Staatszeitung Nr. 208),
2. keine größeren Fleischvorräte aus früheren Hausschlachtungen mehr vorhanden,
3. die Verpflichtungen zur Abgabe eines ganzen Tieres oder von Fleisch, von Fett oder Speck bei früheren Hausschlachtungen erfüllt,
4. die aus früheren Hausschlachtungen angefallenen Fleischvorräte pfleglich behandelt und zur ordnungsmäßigen Versorgung aller Beteiligten während der ganzen Anrechnungszeit verwendet worden sind.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der Kommunalverband die Genehmigung zu versagen.

Wenn infolge der Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge (§ 10) auch unter Berücksichtigung der Abgabepflicht (§ 7) übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu besorgen ist, ist die Genehmigung zu versagen oder die Ablieferung entsprechender Fleischmengen gegen Entgelt an eine zu bezeichnende Annahmestelle zur Bedingung zu machen.

§ 4.

Der **Antrag auf Genehmigung** der Hausschlachtung ist vom Selbstversorger, bei gemeinschaftlicher Mästung von allen Beteiligten zusammen, schriftlich nach dem vom Kommunalverband vorgeschriebenen Muster durch die Ortsbehörde zu stellen. Die Ortsbehörde hat die Angaben des Antrags nachzuprüfen und ihre Richtigkeit zu bestätigen.

Die **Genehmigung** ist schriftlich zu erteilen und der Ortsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Das Gleiche gilt von der Versagung der Genehmigung.

Die Gültigkeit der Genehmigung ist auf längstens 4 Wochen zu befristen.

§ 5.

Ueber die **erfolgte Hausschlachtung** ist dem Kommunalverbande nach dem von ihm vorgeschriebenem Muster eine schriftliche **Anzeige** durch die Ortsbehörde zu erstatten.

§ 6.

Bei Hausschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen hat der Fleischbeschauer das **Schlachtgewicht** durch Wiegen genau festzustellen, in die nach § 5 zu erstattende Anzeige unter Beifügung von Ort und Datum einzutragen und den Eintrag unterschriftlich zu vollziehen.

Die Feststellung des Schlachtgewichts hat nach den hierfür bestehenden Vorschriften (vergl. die Anweisung an die Fleischbeschauer vom 12. Mai 1917) zu erfolgen.

§ 7.

Der Selbstversorger, der ein Schwein schlachten will, hat sich, wenn er mehrere Schweine hält, zur **Abgabe eines** mindestens gleich schweren **Schweines,** andernfalls zur Abgabe **eines Schweineviertels,** das mindestens den vierten Teil des festgestellten Schlachtgewichtes wiegen muß, beim Nachsuchen um die Genehmigung zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Abgabe eines ganzen Schweines gilt als Abschluß eines Haltungsvertrages zu Gunsten des Viehhandelsverbandes. In der Genehmigung hat der Kommunalverband die Annahmestelle und den Uebernahmepreis zu bezeichnen.

Der Selbstversorger hat ferner von dem durch die Hausschlachtung gewonnenen Speck an den Kommunalverband **Speck** oder **Fett** in folgenden Mengen abzugeben:

Wenn das Schlachtgewicht des ganzen Schweines einschließlich des nach Abs. 1 abzugebenden Viertels beträgt

mehr als 60—70 kg einschl.: **1 kg,**
mehr als 70—80 kg einschl.: **2 kg,**
mehr als 80 kg für weitere angefangene je 10 kg weitere je **0,5 kg.**

Ist das Schwein früher zur Zucht benutzt worden, so sind 3 v. H. des Schlachtgewichtes in Speck oder Fett abzuliefern. Die abzuliefernden Speck- und Fettmengen können auf das nach Abs. 1 abzuliefernde Viertel in Anrechnung gebracht werden.

Der Speck darf nicht frisch, sondern muß eingesalzen, gepökelt oder geräuchert angeliefert werden. Als Speck ist nicht anzusehen sogenannter Bauchspeck, der mit Fleisch durchwachsen ist.

Von Schweinen, deren Ertrag an Liesen- (Wammen-) fett weniger als 1½ kg beträgt, braucht kein Speck oder Fett abgegeben zu werden. Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder Fett bei Hausschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, die gemäß § 1 Abs. 3 vom Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt worden sind, sowie bei Hausschlachtungen durch Selbstversorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungswege Fettzulagen gewährt werden können oder zu deren Haushalt solche Personen gehören.

Die abzugebenden Mengen sind nach näherer Anordnung des Kommunalverbandes anzuliefern. Die abgelieferten Schweine sind zur Deckung des Schweineaufbringens nach Maßgabe der Viehumlage, die abgelieferten Viertel zur Wurstbereitung im Kommunalverband zu verwenden. Von den abgelieferten Fett- und Speckmengen verbleibt ein Viertel dem Kommunalverband zur Versorgung der Massenspeisungen und Wurstereien; die übrigen drei Viertel sind nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern — Landesfleischstelle — an das Landeslager der Speckabgabe zu liefern.

§ 8.

Als **Uebernahmepreis** ist festzusetzen:

a) bei Abgabe eines ganzen Schweines:
130 Mk. für den Zentner Lebendgewicht,
b) bei Abgabe eines Schweineviertels:
1,80 Mk. für jedes Pfund Schlachtgewicht.
c) bei Speck- und Fettabgabe:
2,20 Mk. je 1 Pfund eingesalzener Speck,
2,30 Mk. je 1 Pfund gut gepökelter Speck,
2,40 Mk. je 1 Pfund geräucherter Speck,
2,20 Mk. je 1 Pfund Fett in unzubereitetem Zustande,
2,60 Mk. je 1 Pfund ausgelassenes Fett.

§ 9.

Selbstversorger dürfen das ihnen aus der Hausschlachtung belassene oder das durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften im eigenen Haushalte **verbrauchen.**

Hierbei gelten als zum Haushalt gehörig auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gesindes, sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

§ 10.

Der Selbstversorger hat anzugeben, ob er beziehentlich seine Haushaltungsangehörigen aus den anfallenden Fleischvorräten ihren **Fleischbedarf voll** oder nur **zur Hälfte decken** wollen. Er erhält, solange die Fleischvorräte reichen müssen (vergl. Abs. 2), im ersteren Falle gar keine, im letzteren Falle nur die Hälfte der im zustehenden Voll- bez. Kinderkarten.

Für je 400 g Schlachtviehfleisch und Wildbret sowie für 1 Huhn (Hahn oder Henne) sind die Fleischkartenabschnitte einer Woche, für 1 jungen Hahn bis zu einem halben Jahre die einer halben Woche, in Anrechnung zu bringen.

Die nach § 7 abzuliefernden Fleischmengen sind nicht auf die Fleischkarten anzurechnen und kommen für die Berechnung des Schlachtgewichts zum Zweck der Fleischkartenanrechnung nicht in Absatz.

§ 11.

Die **Abgabe von Fleisch** aus Hausschlachtungen gegen Entgelt ist **verboten,** soweit es sich nicht um die Abgabe an Personen, die zur Selbstversorgergemeinschaft (§ 9 Abs. 2) gehören, oder um die Abgabe an den Kommunalverband nach Maßgabe der Bestimmungen in § 7 handelt.

§ 12.

Der Kommunalverband kann Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorschriftsmäßig angezeigten Hausschlachtung gewonnen ist, zu seinen Gunsten **ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklären.**

§ 13.

Gegen Verfügungen des Kommunalverbandes im Rahmen dieser Bekanntmachung ist **Beschwerde** an die zuständige Kreishauptmannschaft, gegen deren Entscheidung

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF